

Art. 52 EUAA-Verordnung: Haushalt

1. Wortlaut

- (1) Für jedes Haushaltsjahr — das dem Kalenderjahr entspricht — wird ein Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Agentur erstellt und im Haushaltsplan der Agentur ausgewiesen.
- (2) Der Haushalt der Agentur muss in Bezug auf Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.
- (3) Unbeschadet anderer Ressourcen umfassen die Einnahmen der Agentur
 - a) einen in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Beitrag der Union,
 - b) Unionsmittel im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung oder in Form von Ad-hoc-Finanzhilfen im Einklang mit der für die Agentur geltende Finanzregelung und den Bestimmungen der einschlägigen Rechtsakte zur Unterstützung der Politik der Union,
 - c) etwaige freiwillige Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten,
 - d) etwaige Beiträge der assoziierten Staaten,
 - e) Vergütungen für Veröffentlichungen und sonstige Leistungen der Agentur.
- (4) Zu den Ausgaben der Agentur gehören die Bezüge des Personals, die Verwaltungs- und Infrastrukturausgaben und die operativen Ausgaben.

- [Mastodon](#)
- [Bluesky](#)
- [Threads](#)
- [Facebook](#)
- [LinkedIn](#)
- [Pinterest](#)
- [Tumblr](#)
- [Reddit](#)
- [Telegram](#)
- [Xing](#)
- [Email](#)

From:

<https://wiki.aufentha.lt/> - **Aufenthaltswiki**

Permanent link:

https://wiki.aufentha.lt/art._52_euaa-verordnung

Last update: **2026/07/12 15:29**

